

Aix Point Shooting Club

Hygieneschutzkonzept

Gültig ab 02.01.2021

- Die Anlage des Vereins ist regulär für zwei Sportler und einen Trainer zugelassen. Zur Vermeidung von Coronaübertragungen wird der Trainingsbetrieb auf eine Person ohne Trainer beschränkt. Somit dürfen nur Personen trainieren, die über eine eigene Aufsichtsberechtigung verfügen und sich somit selbst beaufsichtigen (§11 Abs. 3 AWaffV). Die Aufsichtsberechtigung ist mitzuführen. Personen, die die Anlage benutzen wollen, dürfen in den letzten 14 Tagen keinen bekannten Kontakt mit einer mit Corona infizierten Person gehabt haben. Gleiches gilt für Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jedes Schweregrades.
- Jedes Training ist spätestens einen Tag im Voraus anzumelden. Dazu ist das Reservierungssystem im passwortgeschützten Bereich auf der Webseite des Vereins zu nutzen.
- Die Anlage für die Frischluftzufuhr ist wie im Regelbetrieb stets auf maximaler Leistung zu betreiben (Leistungsregler auf Stufe 5). Die Lüftungsanlage ist auch nach dem Training eingeschaltet, wenn für die nächste Stunde eine Trainingsreservierung eingetragen ist. Die Trainingsreservierungen sind wie immer im passwortgeschützten Mitgliederbereich einzusehen.
- Um Begegnungen zwischen Personen zu vermeiden, die trainieren wollen, ist das Betreten der Anlage erst fünf Minuten nach der gebuchten Trainingszeit gestattet. Fünf Minuten vor dem Ende der Trainingsstunde ist die Anlage zu verlassen. Ein Aufenthalt vor der Anlage (Warten, Raucherpause etc.) ist nicht gestattet. Wartende Sportler warten in ihren Autos oder außerhalb der Anlage mit ausreichendem Abstand zu anderen Personen (mindestens fünf Meter).
- Vor dem Verlassen der Anlage sind die Kontaktflächen mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu reinigen. Dies sind: Türgriffe, Tacker und Enttackergeräte sowie die Ablageflächen für Sportgeräte. Durch den Antragsteller selbst werden alle Kontaktflächen einmal täglich zusätzlich gereinigt. Hierüber wird ein Protokoll geführt.
- Die Desinfektionsmittelpender sind nach dem Betreten der Anlage und vor dem Verlassen der Anlage zu benutzen. Gleiches gilt beim Aufsuchen der Sanitärräume.

Aix Point Shooting Club

- Auf allen Wegen innerhalb der Sportstätte ist eine Mund-Nasenbedeckung im Sinne von § 3 CoronaSchVO dauerhaft zu tragen. Abgenommen werden darf diese nur auf der Sportanlage selber, wenn der Benutzer dort alleine ist.
- Um zusätzliche Kontaktmöglichkeiten bei der An- und Abfahrt zu unterbinden, haben sich Mitglieder, die unter den vorgenannten Bedingungen das individuelle Training durchführen wollen, zu verpflichten für die An- und Abfahrt keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden. Die An- und Abfahrt erfolgt demnach im Auto, auf einem Zweirad oder zu Fuß. Hierüber hat das Mitglied dem Verein eine schriftliche Erklärung vorzulegen. Formblätter für diesen Zweck werden vorgehalten.
- Umkleideräume und Duschen etc. bleiben dauerhaft geschlossen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 CoronaSchVO).
- In der gesamten Anlage des Antragstellers sind elektronische Schlösser verbaut. Diese regeln nicht nur den Zugang zur Anlage selbst, sondern protokollieren auch jede Öffnung und Schließung der Türen. Die Betätigung der Schließanlage erfolgt mit personalisierten elektronischen Schlüsseln. Auf diese Weise ist eine lückenlose Dokumentation gewährleistet, wer wann auf der Anlage war. Zusätzlich sind die Nutzungsnachweise im Schießbuch parallel weiterhin zu führen.
- Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Trainings ein Verdacht auf eine Coronainfektion ergeben, so wird das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und muss selbständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Trainingslisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes wird vom Antragsteller selbstverständlich Folge geleistet.

Aachen, den 01. November 2020

Philippe Welter
1. Vorsitzender